

Eing.: 22.10.2019

Ltg.-844/A-5/176-2019

-Ausschuss

Anfrage

des Abgeordneten **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Kostenersatz bei Lehre von unbegleiteten minderjährigen Fremden

Unbegleitete minderjährige Fremde (umF) sind in organisierten Asylunterkünften untergebracht und erhalten eine kostenlose Vollversorgung mit Verpflegung, Kleidung, Krankenversicherung, sozialer Betreuung und Fahrtkostenübernahme. Seitens des Landes erhält der Quartierbetreiber dafür pro Tag 95 Euro plus Nebenkosten, das sind ca. 3.000 Euro pro Monat. Jugendliche in solchen Einrichtungen für umF erzielen Eigeneinkommen aufgrund von AMS-Leistungen, aus Lehrlingsentschädigungen oder aus sonstigen Beschäftigungsverhältnissen.

Aufgrund dieser „all-inclusive“-Betreuung wurde im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung und des Koordinationsratsbeschlusses zwischen Bund und Ländern eine Rückzahlung der Lehrlingsentschädigung bei Eintritt in die Lehre bis auf einen Freibetrag von 110 Euro fixiert. Dies ist berechtigt, denn im Gegensatz zu umF muss ein heimischer Lehrling von seinem Einkommen gegebenenfalls eine Unterkunft bezahlen, für seine Verpflegung aufkommen und womöglich noch ein Fahrzeug finanzieren, das ihn zum Arbeitsplatz und zurück bringt.

Aktuell kam der Fall von zwei jungen Flüchtlingen ans Tageslicht, die 2016 bzw. 2017 ihre Lehre begonnen hatten, bis dato jedoch anscheinend noch keine Rückzahlungen an das Land NÖ getätigt haben.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl folgende

Anfrage:

1. Wer war politisch zuständig im Bereich des angeführten Kostenersatzes von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF) ab 2015?
2. Wie viele umF bezogen in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 Einkommen aus Lehrlingsentschädigungen oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen und AMS-Leistungen?
3. Konnten bzw. können die umF selbst über ihr Einkommen voll verfügen, bzw. wie werden diese Einkünfte verwaltet und mögliche Kostenersätze abgerechnet?
4. Wurden bzw. werden die Leistungen, welche die umF in Grundversorgung erhielten/erhalten mit deren Eigeneinkommen gegenverrechnet wie es das NÖ Grundversorgungsgesetz vorsieht?
5. Welche Rolle spielen die Erziehungsberechtigten, die Betreuer, die Obsorgeberechtigten, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Fachabteilungen des Landes NÖ bei der Rückzahlung der Grundversorgungsleistungen durch die umF, bzw. in welcher Form und auf welche Weise erfolgt der Kostenbeitrag bzw. der Ersatz von Grundversorgungsleistungen und wie wurden diese aktiv?
6. In welcher Höhe erfolgten Beiträge/Rückzahlungen aus Grundversorgungsleistungen seit dem Jahr 2015 und auf welche Höhe beläuft sich der diesbezüglich noch offene Betrag?
7. Wie wird jetzt sichergestellt, dass diese umF Beiträge leisten bzw. zum Kostenersatz herangezogen werden?
8. Wurden bzw. werden Rückforderungen auch nachträglich gestellt, nachdem ein Einkommensbezug von umF festgestellt bzw. gemeldet wurde?